LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950083/14/BP/BD

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Herrn C L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen den Einleitungsbeschluss der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich, vom 30. November 2016, GZ: 1-DK-56/13-2016, mit dem beschlossen wurde, ein Disziplinarverfahren durchzuführen,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm. § 92 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1984 – LDG, BGBl. I Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 119/2016, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art.133 Abs.4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Mit Einleitungsbeschluss der Disziplinar- und Leistungsfeststellungs-kommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. November 2016, GZ: 1-DK-56/13-2016, wurde beschlossen, gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß §§ 92 Abs. 1 LDG 1984 ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

Zunächst wird im angefochtenen Bescheid folgender Tatvorwurf ausgeführt:

„C L wird beschuldigt,
a) er sei der ihm bei einem am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich stattgefundenen Gespräch vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR F E erteilten Weisung, sich am 13.07.2016 um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe einzufinden, nicht nachgekommen,

Rechtsgrundlage der Entscheidung:
§ 30 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

b) er sei - nachdem er von 14.09.2015 bis einschließlich 25.02.2016 und seit 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert war - den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.07.2016, 21.07.2016 und 30.08.2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes, Dr. L, innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis 10.08.2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 09.09.2016 vorzulegen, nicht nachgekommen,

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 30 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 2 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

c) er habe im Schreiben vom 11.07.2016 behauptet, er sei von seinem Hausarzt, Dr. L, mit 08.07.2016 gesundgeschrieben worden, obwohl er wie er bei dem am 12.07.2016 beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR F E stattgefundenen Gespräch zugegeben habe, das Datum 08.07.2016 selbst in das Gesundmeldungsformular eingetragen zu haben.

Rechtsgrundlage der Entscheidung:
§ 29 Abs 1 und Abs 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

d) er sei seit 12.09.2016, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, vom Dienst abwesend ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet und seine Abwesenheit gerechtfertigt zu haben.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 35 Abs 1 in Verbindung mit 32 Abs 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

e) er habe die ihm auf Grund seiner Funktion als Leiter obliegenden Pflichten nicht erfüllt, indem er an der am 08.09.2016 im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 Uhr stattgefundenen Leiterdienstbesprechung unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 32 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.

Dadurch besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten verstoßen und Dienstpflichtverletzungen begangen habe. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.1.2. Begründend wird im angefochtenen Bescheid ua. ausgeführt:
„Der Landesschulrat für Oberösterreich (Bildungsregion L) hat mit den Schreiben vom 11.08.2016, 1P-3913.131260/173 -2016 bzw. 16.09.2016, 1P-3913.131260/177-2016, aufgrund nachstehender Unterlagen Disziplinaranzeigen gegen C L, Direktor an der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, erstattet, da der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte seine Dienstpflichten verletzt habe:

- Schreiben des LSR vom 15.03.2016 Beendigung vorübergehende Verwendung
- Gedächtnisprotokoll vom 12.07.2016
- E-Mail vom 13.07.2016 von L
- Schreiben des LSR vom 06.07.2016 (Befundvorlage an den Amtssachverständigen)
- Schreiben des Amtssachverständigen vom 06.07.2016
- Schreiben des Beschuldigten vom 19.07.2016 zur Befundvorlage
- Schreiben des LSR vom 21.07.2016 (Befundvorlage - Fristerstreckung)
- Schreiben des Beschuldigten vom 08.07.2016 mit Gesundmeldung
- Schreiben des Beschuldigten vom 11.07.2016 bezüglich Dienstfähigkeit
- Gesundmeldung durch Dr. K vom 13.07.2016
- Schreiben LSR vom 28.06.2016 (Sonderurlaub - Ablehnung)
- Schreiben LSR vom 30.08.2016 (Befundvorlage - Fristerstreckung)
- Schreiben RA Dr. B vom 09.09.2016 zur Befundvorlage
- Schreiben des LSR vom 15.09.2016 zur Befundvorlage
- AV von PSI S vom 12.09.2016 zum unentschuldigten Fernbleiben
- E-Mail von PSI S vom 05.09.2016 mit Einladung zur Leiterdienst-besprechung
- AV von PSI S vom 16.09.2016 zum unentschuldigten Fernbleiben

Aufgrund dieser im Akt vorliegenden Unterlagen und der im Zuge des Parteiengehörs dazu abgegebenen schriftlichen Stellungnahme (samt Beilagen) des Beschuldigten bzw. seines Rechtsanwaltes Dr. H B vom 21.10.2016 zu den Disziplinaranzeigen konnte in der Sitzung am 25.11.2016 zu den einzelnen Anschuldigungspunkten folgender Sachverhalt festgestellt werden:

Feststeht, dass der Beschuldigte seit 20.09.1993 als Volksschullehrer im Bezirk L tätig ist, mit Bescheid des Landesschulrates für OÖ vom 21.06.2010 ab 01.09.2010 für die Dauer einer 4-jährigen Bewährungszeit als Leiter der VS X in L, D.straße 33 zugewiesen wurde, ihm aber mit Bescheid des Landesschulrates für OÖ vom 27.05.2014 die Nichtbewährung als Schulleiter ausgesprochen wurde, seiner dagegen erhobenen Beschwerde durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 01.10.2014 Folge gegeben und der Bescheid des Landesschulrates auf Nichtbewährung ersatzlos aufgehoben wurde, wodurch der Beschuldigte unbefristet als Leiter an der VS X, L, D. Straße bestellt ist.

Zu Spruchpunkt 2. a") (Der Beschuldigte ist verdächtig, der ihm bei einem am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich stattgefundenen Gespräch vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR F E erteilten Weisung, sich am 13.07.2016 um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe einzufinden, nicht nachgekommen zu sein)

Mit Schreiben des Landesschulrates für OÖ (Bildungsregion L) vom 15.03.2016 wurde die für die Zeit ab 08.04.2015 ausgesprochene vorübergehende Zuweisung des Beschuldigten an die Volksschule xy, L, S.straße mit Ablauf des 07.04.2016 beendet und gleichzeitig verfügt, dass dem tatsächlichen Dienstantritt an der VS X, deren Leiter der Beschuldigte seit 01.09.2010 ist, nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt (März 2016) bestehenden Krankenstandes ein Dienstgespräch voranzugehen habe. Laut dem im Akt vorliegenden Gesprächsprotokoll vom 12.07.2016 hat dieses, nachdem der Krankenstand des Beschuldigten mit 08.07.2016 beendet wurde, am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR E im Beisein des Beschuldigten, seines Rechtsanwaltes Dr. B, der zuständigen Schulaufsichtsbeamten LSI S und PSI Mag. S, des zuständigen Dienstrechtsjuristen Dr. Z und des Mitarbeiters des Präsidiums des Landesschulrates für OÖ Dipl.-Päd. T stattgefunden. Im Zuge dieses Gespräches, bei dem es unter anderem um den guten Wiedereinstieg des Beschuldigten als Leiter an der VS X gegangen sei, habe man über die Möglichkeit einer Mediation gesprochen bzw. den Beschuldigten zur Verbesserung seiner Fähigkeiten auf berufsbegleitende bzw. in den Ferien stattfindende Fortbildungsmaßnahmen hingewiesen. Abgesehen davon habe der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für OÖ HR E klargestellt, dass die Behörde davon ausgehe, der Beschuldigte könne seine Schulleiterfunktion ausüben, zumal er sich als Schulleiter beworben, diese Funktion auch erhalten und den geforderten Schulmanagementkurs erfolgreich absolviert habe und aufgrund der Gesundmeldung somit einsatzfähig sei und seinen Dienst an der VS X anzutreten habe. Abschließend sei dem Beschuldigten vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR E die Weisung erteilt worden, sich am nächsten Tag (Mittwoch, 13.07.2016) um 08:00 Uhr in der VS X, B Schule, L, D. Straße 33, zwecks Schlüsselübergabe einzufinden.

Mit E-Mail vom 13.07.2016, 05:02 Uhr, bzw. mittels eingeschriebenem Brief vom 13.07.2016 (laut Beilage 7g 0003 aufgegeben um 09:49) teilte der Beschuldigte mit, seinen Dienst am 13.07.2016 an der VS X als Direktor mangels erforderlicher Kompetenz nicht antreten zu können bzw. dass ein Dienstantritt seinerseits ein rechtswidriges Verhalten darstellen würde und ersuchte um schriftliche Erteilung der Weisung. Eine schriftliche Weisung seitens des Landesschulrates für OÖ ist nicht erfolgt bzw. ist der Beschuldigte am 13.07.2016, 08:00 Uhr nicht in der VS X zwecks Schlüsselübergabe erschienen.

In seiner Stellungnahme vom 21.10.2016 führte der Beschuldigte zu diesem Anschuldigungspunkt der Disziplinaranzeige im Wesentlichen Folgendes aus: Er gehe davon aus, dass die vorübergehende Dienstzuweisung an die VS XY zwar beendet, aber bis heute keine tatsächliche gültige Dienstzuweisung als Schulleiter an die VS X erfolgt sei. Da der Behördenwille dafür für ihn rechtlich nicht schlüssig erkennbar und ihm auch nicht schriftlich zugestellt worden sei, habe seinerseits kein Dienstantritt erfolgen können. Weiters begründet der Beschuldigte sein Nichterscheinen am 13.07.2016 und die nicht erfolgte Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Schulleiter an der VS X damit, dass ihm die fachliche und personelle Eignung für einen Dienstantritt fehle, zumal ihm der Landesschulrat mit Bescheid vom 27.05.2014 seine Nichtbewährung innerhalb der 4-jährigen Bewährungszeit ausgesprochen habe, dieser Bescheid mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 01.10.2014 nur aus formal rechtlichen Gründen ersatzlos aufgehoben worden sei und ihm in weiterer Folge bei einer Besprechung zum Dienstantritt als Leiter der VS X am 23.02.2015 die erste Ermahnung gemäß § 63 LDG 1984 (Leistungsfeststellungsverfahren) erteilt worden sei, was seine Unfähigkeit weiter unterstreiche.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten gegen die in § 30 Abs 1 LDG 1984 normierte Dienstpflicht verstoßen habe.

Gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

Vorgesetzter im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist, also nicht bloß der unmittelbare Vorgesetzte, sondern auch alle diesem übergeordneten, mittelbaren Vorgesetzten - bis hin zum obersten Organ. Im gegenständlichen Fall sind dies somit alle zuständigen Organwalter der Schulbehörde. Unbestritten ist, dass der Amtsführende Präsident des Landesschulrates Vorgesetzter im Sinne dieser Bestimmung ist und somit befugt war, dem Beschuldigten eine Weisung zu erteilen.
Sind dienstliche Weisungen erkennbar erteilt, so sind sie grundsätzlich bindend, wobei das Gesetz in § 30 Abs 2 und 3 LDG 1984 zwei Ausnahmen vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit normiert. So kann der Landeslehrer die Befolgung der Weisung gemäß Abs 2 ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Hält der Landeslehrer eine Weisung seines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er gemäß Abs 3, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine

Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Im gegenständlichen Fall besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe gegen die in § 30 Abs 1 LDG 1984 normierte Bestimmung dadurch verstoßen, indem er am 13.07.2016, um 08:00 Uhr nicht in der VS X zur Schlüsselübergabe erschienen sei. Unbestritten ist, dass es diesbezüglich eine dem Beschuldigten gegenüber deutlich als Weisung erkennbare mündliche Anordnung des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ am 12.07.2016 gegeben habe, deren Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen hätte.

Zu prüfen war, inwieweit die Rechtswirkungen des § 30 Abs 3 LDG 1984 im gegenständlichen Fall zum Tragen kommen.
Der Meinung des Beschuldigten in seiner Stellungnahme, dass zwar die vorübergehende Dienstzuweisung an die VS XY beendet wurde, aber bis heute keine tatsächliche gültige Dienstzuweisung als Volksschuldirektor an die VS X erfolgt sei und daher ein weisungskonformes Verhalten bzw. der Dienstantritt seinerseits nicht erfolgen habe können, da der Behördenwille dafür derzeit nicht rechtlich schlüssig erkennbar sei, war nach Ansicht der Kommission nicht geeignet, den Verdacht der Weisungsverletzung unter Beachtung des Verlangens auf Erteilung einer schriftlichen Weisung zu entkräften. Diesen vom Beschuldigten vorgebrachten Argumenten war nämlich entgegenzuhalten, dass es sich bei einer vorübergehenden Zuweisung nur um eine - wie schon der Name sagt - vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung an eine andere Dienststelle handelt, der Zugewiesene aber weiterhin dem Personalstand der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Dienststelle bleibt und somit nach Beendigung der vorübergehenden Zuweisung seinen Dienst wieder an der ursprünglichen Dienststelle zu versehen hat, ohne dass es einer ausdrücklichen Zuweisung bedarf.
Abgesehen davon sei dem Beschuldigten neben dem Erkenntnis der Landesverwaltungsgerichtes vom 01.10.2014 und dem Schreiben vom 15.03.2016 bezüglich Beendigung der Dienstzuteilung, in denen von einem Dienstantritt als Schulleiter an der VS X die Rede ist, abschließend laut Gesprächsprotokoll vom 12.07.2016 vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für OÖ HR E unmissverständlich zu verstehen gegeben worden, dass die Dienstbehörde davon ausgehe, dass er seine Schulleiterfunktion ausüben könne, zumal er sich als Schulleiter an der VS X beworben und diese Funktion auch erhalten habe, noch dazu wo er auch den dafür geforderten Schulmanagementkurs erfolgreich absolviert habe und weitere der Verbesserung seiner Eignung dienende Fortbildungen grundsätzlich berufsbegleitend bzw. in den Ferien besuchen könne.

Durch den Umstand, dass der Beschuldigte gerade mit der gegenständlichen Weisung angewiesen wurde, zwecks Schlüsselübergabe an der VS X zu erscheinen, wird der Wille des Dienstgebers, der Beschuldigte solle seinen Dienst wieder an der VS X aufnehmen, klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht und hätte auch vom Beschuldigten so verstanden werden müssen, zumal sonst eine Übergabe des Schlüssel für die VS X geradezu absurd gewesen wäre.
Darüber hinaus wurde vom Beschuldigten selbst in seinem Schreiben vom 13.07.2016 der Amtsführenden Präsident HR E im Rahmen des stattgefunden Gesprächs mit den Worten „Dienstbeginn, 13.7.2016, 8.00 Uhr!" und „Von unserer Seite aus hat er mit

heutigem Tag die Kompetenzen..." zitiert, sodass dem Beschuldigten aus Sicht der Kommission eindeutig der Wille der Schulbehörde, er solle seine Funktion als Schulleiter ausüben, erkennbar sein hätte müssen.

Dass der Beschuldigte am 13.07.2016 (also am Tag der um 08:00 Uhr zu befolgenden Weisung), um 05:02 per E-Mail bzw. per Einschreiben (aufgegeben um 09:49 Uhr) den Wunsch geäußert habe, ihm die Weisung schriftlich zu erteilen, war nach Ansicht der Kommission unter Zugrundelegung obiger Ausführungen eine reine Protesthaltung bzw. Ausdruck seines Missbehagens an der Situation und nicht geeignet die Rechtswirkungen des § 30 Abs 3 LDG 1984 auszulösen. Es liegt vielmehr der Verdacht nahe, dass es sich bei den vom Beschuldigten in diesem Schreiben vorgebrachten Bedenken, nämlich die mangelnde Kenntnis des Behördenwillens bzw. seine fehlende fachliche und personelle Eignung um ein rein mutwilliges Vorgehen handelt, zumal alleine die Tatsache der Gesundschreibung bzw. der Gesundmeldung den Beschuldigten zu einer Dienstleistung verpflichtet und das regelmäßige und pünktliche Erscheinen zum Dienst zu den elementaren Pflichten eines jeden Lehrers und Leiters gehören und dies daher ohnehin keiner zusätzlichen Weisung bedürfte. Es kann nicht hingenommen werden, dass Bedienstete die Aufgaben ihres Arbeitsplatzes nach Belieben nur dann erfüllen, wenn ihnen eine schriftliche Weisung erteilt werde, zumal dies zur Folge hätte, dass überhaupt jeder Dienstbetrieb praktisch lahmgelegt werden könnte.

Ungeachtet dessen muss nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein „vertretbarer zeitlicher Zusammenhang" zwischen Weisung und der Mitteilung vorliegen. Besteht der Inhalt der erteilten Weisung in der Verpflichtung zu einem zukünftigen Verhalten, so muss die Remonstration so rechtzeitig erfolgen, dass eine schriftliche Bestätigung noch vor diesem Zeitpunkt möglich ist. Im gegenständlichen Fall hätte die Behörde bzw. der Landesschulratspräsident aber nicht einmal die Chance gehabt, innerhalb der Amtsstunden (Beginn 07:30 Uhr) noch rechtzeitig vor dem eigentlichen Zeitpunkt der zu erfüllenden Weisung darauf schriftlich zu reagieren.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen konnte nach Ansicht der Kommission der Verdacht, dass sich der Beschuldigte am 13.07.2016 weisungswidrig verhalten habe, nicht entkräftet werden.

Zu Spruchpunkt 2. b) (Der Beschuldigte sei verdächtig, nachdem er von 14.09.2015 bis einschließlich 25.02.2016 und seit 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert war - den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.07.2016, 21.07.2016 und 30.08.2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes, Dr. L, innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis 10.08.2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 09.09.2016 vorzulegen, nicht nachgekommen zu sein)

Der Beschuldigte sei laut vorgelegter ärztlicher Bestätigungen seines Hausarztes von 14.09.2015 bis 25.02.2016 und von 29.02.2016 bis 08.07.2016 aus Krankheitsgründen an seiner Dienstleistung verhindert gewesen. Mit Schreiben des Landesschulrates vom

06.07.2015 wurde dem Beschuldigten mitgeteilt, dass zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. seines aktuellen Krankenstandes ein amtssachverständiger Arzt um Abgabe einer Stellungnahme ersucht worden sei, wobei er gleichzeitig unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 35 Abs 2 LDG 1984 angewiesen wurde, dem Amtssachverständigen auf Anfrage Befunde seines Hausarztes betreffend die Krankschreibung ab 29.02.2016 vorzulegen, welche der Amtssachverständige auch mit Schreiben vom 06.07.2016 zur Vorlage innerhalb von zwei Wochen angefordert habe. Mit Schreiben vom 19.07.2016 ersuchte der Beschuldigte den Landesschulrat um Fristerstreckung, da sich sein Hausarzt, Dr. L, auf Urlaub befinde und ihm daher eine termingerechte Vorlage der Befunde nicht möglich sei. Daraufhin wurde dem Beschuldigten eine Fristerstreckung bis 10.08.2016 und in weiterer Folge noch einmal bis 09.09.2016 gewährt. Die auch bis zu diesem Datum nicht erfolgte Befundvorlage begründete der Beschuldigte in seinem Schreiben vom 09.09.2016 damit, dass er nicht verpflichtet sei, seinem Dienstgeber Befunde über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, er aber jederzeit bereit sei, sich einer Untersuchung betreffend seine Arbeitsfähigkeit zu unterziehen. Mit Schreiben vom 15.09.2016 teilte der Landesschulrat für OÖ dem Beschuldigten mit, dass es außer Frage stünde, dass er seinem Dienstgeber nicht Befunde über seinen Gesundheitszustand vorzulegen habe, sondern dass er angewiesen worden sei, dem Amtssachverständigen Befunde des Hausarztes betreffend die Krankschreibung vom 29.02.2016 vorzulegen, zumal es sich hierbei um eine nachträgliche Überprüfung des Krankheitszeitraumes vom 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016 handle.

In seiner Stellungnahme vom 21.10.2016 gestand der Beschuldigte ein, die Befunde nicht vorgelegt zu haben, wobei er das unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH 2007/08/0255 begründet, welches nach seiner Meinung auf seinen Fall sinngemäß anzuwenden sei, demnach es rechtswidrig sei, Befunde eines Hausarztes zur Einsicht zu fordern oder in weiterer Folge Bezüge einzustellen. Eine Nichtmitwirkung im Sinne des § 35 Abs 2 LDG 1984 könne er nicht erkennen, einen persönlichen Untersuchungstermin hätte er jederzeit wahrgenommen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe gegen die in den §§ 30 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verstoßen.

Gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu befolgen.
Gemäß § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 gilt die Abwesenheit eines Landeslehrers vom Dienst als nicht gerechtfertigt, wenn sich dieser einer zumutbaren Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung entzieht.

Sind dienstliche Weisungen erkennbar erteilt, so sind sie gemäß § 30 Abs 1 LDG 1984 grundsätzlich bindend. Dass das Schreiben des Landesschulrates vom 06.07.2016 eine Weisung darstellt und dass der Organwalter der Dienstbehörde Vorgesetzter im Sinne dieser Bestimmung ist und somit befugt war, dem Beschuldigten eine Weisung zu erteilen, ist im gegenständlichen Fall unbestritten. Strittig ist jedoch, ob es sich bei der vom Landesschulrat geforderten Befundvorlage an den Amtssachverständigen um eine zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung handelt oder ob dem, wie der

Beschuldigte meint, bereits mit der Bereitschaft sich untersuchen zu lassen, genüge getan sei.

Entsprechend dem Rechtssatz des Verwaltungsgerichtshofes zum Erkenntnis 98/12/0139 vom 19.12.2001 dient die in § 35 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 geforderte zumutbare Mitwirkungspflicht der Feststellung der Dienstfähigkeit des Lehrers. Sie bezieht sich jedenfalls auf den Fall, dass der Lehrer unter Berufung auf seine Erkrankung vom Dienst fernbleibt und dient der Kontrolle, ob die vom Lehrer geltend gemachte krankheitsbedingte Dienstverhinderung überhaupt vorlag bzw. noch vorliegt. Diese Kontrollfunktion ergibt sich auch aus dem Zusammenhang mit § 36 Abs 2 LDG 1984, der die Dienstbehörde ermächtigt und nach dem dritten Satz sogar verpflichtet, den Gesundheitszustand des unter Berufung auf eine Krankheit abwesenden Lehrers durch eine ärztliche Untersuchung überprüfen zu lassen. Damit soll es letztlich der Dienstbehörde ermöglicht werden, die von ihr zu entscheidende Rechtsfrage der Dienstfähigkeit zu klären und die jeweils nach dem Prüfungsergebnis allenfalls gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen hat die Kommission Folgendes erwogen: Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine nachträgliche Überprüfung des Krankheitszeitraumes des Beschuldigten vom 29.02.2016 bis einschließlich 08.07.2016, wobei sich die Dienstbehörde zur Klärung der von ihr zu beurteilenden Rechtsfrage der Dienstfähigkeit eines Amtssachverständigen bediente und gleichzeitig den Beschuldigten unter Hinweis auf seine in § 35 Abs 2 LDG 1984 verankerte Mitwirkungspflicht anwies, dem Amtssachverständigen einen Befund betreffend die Krankschreibung vom 29.02.2016 vorzulegen. Befunde sind wesentliche Bausteine für die medizinische Beurteilung über Zusammenhänge und das Ausmaß von Gesundheitsschädigungen und Leistungseinschränkungen. Sie sind daher für die Erstellung einer Stellungnahme zur Dienstfähigkeit unbedingt erforderlich und fällt deren Vorlage an den zur Stellungnahme beauftragten Amtssachverständigen unter die in § 35 Abs 2 LDG 1984 geforderte zumutbare Mitwirkungspflicht, da dem Amtssachverständigen eine ordnungsgemäße Stellungnahme über einen bereits vergangenen Krankheitszeitraum nur durch eine nachträgliche Untersuchung ohne Vorlage der für die Krankschreibung relevanten Befunde nicht möglich wäre.

Abgesehen davon, dass die Dienstbehörde erst auf das im Verdacht stehende unentschuldigte bzw. ungerechtfertigte Fernbleiben des Beschuldigten vom Dienst seit 12.09.2016 mit einer Bezugseinstellung reagierte, konnte die Meinung des Beschuldigten, das von ihm zitierte Verwaltungsgerichtshoferkenntnis 2007/08/0255 vom 23.01.2008 finde in seinem Fall sinngemäß Anwendung, von der Kommission nicht geteilt werden, zumal es sich nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs 2 AIVG um die Verpflichtung zu einer ärztlichen Untersuchung handelt und nicht wie in § 35 Abs 2 LDG 1984 um eine zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung. Außerdem geht es im zitierten Erkenntnis um die Einholung und Beibringung eines zusätzlichen psychiatrischen Befundes und bei den im gegenständlichen Fall vom Landesschulrat für OÖ geforderten Befunden handelt es sich um die für Krankschreibung durch den Hausarzt relevanten Befunde, die beim Hausarzt aufliegen müssten und deren Vorlage daher nach Ansicht der Kommission leicht möglich bzw. zumutbar wäre und daher eine in § 35 Abs 2 LDG 1984 geforderte Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung darstellt.

Nach Ansicht der Kommission konnte der Verdacht, dass der Beschuldigte der Weisung, Befunde dem Amtssachverständigen vorzulegen, und seiner zumutbaren Mitwirkungspflicht an einer ärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen sei, nicht entkräftet werden.

Zu Spruchpunkt 2. c) (Der Beschuldigte sei verdächtig, er habe im Schreiben vom 11.07.2016 behauptet, er sei von seinem Hausarzt, Dr. L, mit 08.07.2016 gesundgeschrieben worden, obwohl er wie er bei dem am 12.07.2016 beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR F E stattgefundenen Gespräch zugegeben habe, das Datum 08.07.2016 selbst in das Gesundmeldungsformular eingetragen zu haben)

Im Schreiben vom 11.07.2016 äußerte der Beschuldigte, von seinem Hausarzt gesundgeschrieben worden zu sein. Laut dem im Zuge des am 12.07.2016 im Landesschulrat stattgefunden Gesprächs verfassten Protokolls habe der Beschuldigte, nachdem er darauf hingewiesen worden sei, dass seine vorgelegte Gesundmeldung weder Stempel noch Unterschrift des Hausarztes enthalte, zugegeben, das Datum 08.07.2016 selbst in das Formular eingefügt und sich somit selbst gesund gemeldet habe. Dies sei so mit seinem Hausarzt vereinbart worden, da sich dieser zum gegenständlichen Zeitpunkt auf Urlaub befunden habe. Am 14.07.2016 legte der Beschuldigte eine neuerliche Gesundmeldung mit Ablauf des 08.07.2016 von der Urlaubsvertretung seines Hausarztes (datiert vom 13.07.2016) vor.

In seiner Stellungnahme vom 21.10.2016 bestritt der Beschuldigte in seinem Schreiben vom 11.07.2016 behauptet zu haben, von seinem Hausarzt gesundgeschrieben worden zu sein. Immer habe er sich gesund gemeldet! Er habe das Vergehen, das Datum selber eingefügt zu haben, mehrfach schriftlich und mündlich zugegeben und zwar bei der ersten Konfrontation mit dem Thema beim Dienstgespräch am 12.07.2016, in Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer. Er habe demnach nie eine Falschaussage gemacht. Abschließend meinte der Beschuldigte das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben könne dadurch nicht berührt sein, da eine Gesundmeldung ein geheimer amtsinterner Vorgang sei, der der Öffentlichkeit nicht bekannt werde.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe gegen die in § 29 Abs 1 und Abs 2 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verstoßen.

Gemäß § 29 Abs 1 LDG 1984 ist der Landeslehrer verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus Eigenem zu besorgen.
Weiters hat der Landeslehrer gemäß § 29 Abs 2 LDG 1984 in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Die gesetzliche Bestimmung des § 29 Abs 1 LDG 1984 stellt für den Landeslehrer eine grundsätzliche Leitlinie für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dar. „Treu,

gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln" bedeutet die subjektive Verpflichtung des Beamten, sorgfältig, objektiv und auf gegenseitiger Vertrauensbasis - wie man es von einem Lehrer erwarten kann - sein Bestes zu geben. Im Sinne der Wortbedeutung von „treu" als „offen", „aufrichtig" und „wahrhaftig" ist auch eine umfassende Wahrheitspflicht des Lehrers anzunehmen. Diese verpflichtet ihn bei Besorgung seiner dienstlichen Aufgaben zu uneingeschränkter Offenheit und Wahrhaftigkeit gegenüber Behörden sowie Personen, mit denen er bei seiner Amtsführung in Kontakt tritt. Die Wahrheitspflicht umfasst wohl eine allgemeine Pflicht des Lehrers, Tatsachen, deren wahrheitsgemäße Angabe im dienstlichen Interesse liegt, nicht zu entstellen.

Es besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte gegen diese Bestimmung verstoßen hat, indem er im Verdacht steht, seinen Dienstgeber durch die Vorlage einer selbst ausgefüllten Gesundmeldung bzw. durch die Behauptung, dass die Gesundmeldung durch seinen Hausarzt erfolgt sei, täuschen habe wollen bzw. zumindest in dem Glauben habe lassen wollen, durch einen Arzt genau zu Ferienbeginn gesundgeschrieben worden zu sein. Den Angaben des Beschuldigten in seiner Stellungnahme, dass er im Schreiben vom 11.07.2016 nie behauptet habe, durch seinen Hausarzt gesundgeschrieben worden zu sein, war entgegen zu halten, dass auf Seite 2 des genannten Schreibens sehr wohl von einer Gesundmeldung durch den Hausarzt die Rede ist (Zitat betrachte ich aufgrund der Gesundmeldung durch meinen Hausarzt vom 8.7.2016 als gegenstandslos).

Bei dem im Verdacht stehenden Verhalten des Beschuldigten kann nicht davon gesprochen werden, dass er seiner subjektiven Verpflichtung - nämlich sein Bestes zu geben, indem er mit uneingeschränkter Offenheit und Wahrhaftigkeit gegenüber seiner Dienstbehörde agiert habe - nachgekommen sei. Gerade ein entsprechender Umgang mit der vorgesetzten Behörde und die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben gehört zu den sich aus seiner Stellung als Schulleiter ergebenden Aufgaben und sind Grundlage für die unabdingbare Vertrauensbasis in einer funktionierenden Zusammenarbeit in der Verwaltung.

Weiters besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte durch sein ihm angelastetes Verhalten gegen die in § 29 Abs 2 LDG 1984 verankerte Dienstpflicht verstoßen und ein Verhalten gegenüber seinem Dienstgeber gesetzt habe, das geeignet sei, Bedenken entstehen zu lassen, dass er seinen dienstlichen Aufgaben und seiner Vorbildfunktion als Leiter in sachlicher Weise nachkomme.

Der Annahme des Beschuldigten, dass das Vertrauen der Allgemeinheit durch sein Handeln nicht berührt sein könne, da eine Gesundmeldung ein amtsinterner Vorgang sei, der die Öffentlichkeit nicht berühre bzw. nicht in der Öffentlichkeit bekannt werde, war entgegenzuhalten, dass bei der Verwirklichung des Tatbestandes der Dienstpflichtverletzung gemäß § 29 Abs 2 LDG 1984 das tatsächliche Bekanntwerden des Verhaltens in der Öffentlichkeit nicht notwendig ist. Es genügt vielmehr, dass das Verhalten bei objektiver Betrachtung geeignet ist, Bedenken entstehen zu lassen, ob der Beschuldigte seinen dienstlichen Aufgaben als Leiter in sachlicher Weise nachkomme.

Nach Ansicht der Kommission kann durch das im Verdacht stehende Verhalten des Beschuldigten, nämlich die ursprünglich falschen Angaben gegenüber dem Dienstgeber

im Zusammenhang mit der Gesundmeldung, nicht mehr von einem Vertrauen der Bevölkerung in die rechtmäßige Erfüllung der Leiterpflichten und der damit sachlichen Ausführung gesprochen werden, wodurch die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben unerlässliche Vertrauensbasis zwischen Schulleiter, Dienstbehörde und Öffentlichkeit nachhaltig gestört wäre.

Auch wenn das gegenständliche im Verdacht stehende Verhalten eher als geringfügig zu werten wäre, lässt es nach Ansicht der Kommission die mangelnde Einstellung zu seiner auszuübenden Aufgabe bzw. die mangelnde Bereitschaft zu einer konfliktfreien Zusammenarbeit und der Vorbildfunktion eines Leiters widersprechende Handlungen erkennen, die gerade bei einem Pädagogen und insbesondere Schulleiter nicht gebilligt werden können.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen konnte nach Ansicht der Kommission im derzeitigen Verfahrensstadium kein ausreichender Anhaltspunkt gefunden werden, der den Verdacht, dass der Beschuldigte seinen Dienstpflichten zuwidergehandelt habe, entkräften könnte.

Zu Spruchpunkt 2. cO (Der Beschuldigte sei verdächtig, seit 12.09.2016, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, vom Dienst abwesend zu sein, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet und seine Abwesenheit gerechtfertigt zu haben)

Wie bereits unter Spruchpunkt 2.a) festgestellt, wurde mit Schreiben des Landesschulrates für OÖ (Bildungsregion L) vom 15.03.2016 die für die Zeit ab 08.04.2015 ausgesprochene vorübergehende Zuweisung des Beschuldigten an die Volksschule xy, L, S.straße mit Ablauf des 07.04.2016 beendet und gleichzeitig verfügt, dass dem tatsächlichen Dienstantritt an der VS X, deren Leiter der Beschuldigte seit 01.09.2010 ist, nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt (März 2016) bestehenden Krankenstandes ein Dienstgespräch voranzugehen habe. Nachdem der Krankenstand mit Ablauf des 08.07.2016 beendet wurde und der Beschuldigte somit ab 09.07.2016 (Beginn der Sommerferien) dienstfähig gewesen sei, habe dieses bereits angekündigte Dienstgespräch laut dem im Akt vorliegenden Gesprächsprotokoll am 12.07.2016 im Landesschulrat für Oberösterreich beim Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR E im Beisein des Beschuldigten, seines Rechtsanwaltes Dr. B, der zuständigen Schulaufsichtsbeamten LSI S und PSI Mag. S, des zuständigen Dienstrechtsjuristen Dr. Z und des Mitarbeiters des Präsidiums des Landeschulrates für OÖ Dipl.-Päd. T stattgefunden. Bei diesem Gespräch sei unter Zugrundelegung der bestätigten Dienstfähigkeit und der von der Dienstbehörde zum Ausdruck gebrachten bestehenden Fähigkeit des Beschuldigten als Schulleiter dessen Dienstantritt an der VS X besprochen und ihm mit der Anweisung zwecks Schlüsselübergabe am 13.07.2016 in die VS X zu kommen, auch die Möglichkeit des Zutritts zum Schulgebäude der VS X eingeräumt worden. Laut der Aktenvermerke vom 12.09.2016 bzw. 16.09.2016 von PSI S sei der Beschuldigte seit 12.09.2016 (Schulbeginn 2016/17) nicht in der VS X erschienen, ohne den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich gemeldet bzw. gerechtfertigt zu haben. Auch auf das Schreiben des Landesschulrates vom 15.09.2016, in dem er noch einmal darauf hingewiesen wurde, dass er aufgrund der Gesundmeldung mit 09.07.2016 als gesund

gelte und seinen Dienst auszuüben bzw. seinen Dienstpflichten entsprechend nachzukommen habe, erfolgte keine Reaktion seitens des Beschuldigten.

In seiner am 21.10.206 dazu abgegebenen Stellungnahme verantwortet sich der Beschuldigte damit, dass er mehrfach unmissverständlich mitgeteilt habe, dass ein Dienstantritt derzeit nicht erfolgen könne, zumal ihm der Behördenwille dafür derzeit nicht rechtlich schlüssig erkennbar sei, ihm auch nicht schriftlich zugestellt worden sei und er derzeit die fachliche und personelle Eignung im Sinne des § 4 LDG 1984 für einen Dienstantritt nicht besitze und diese Rechtfertigung seit Monaten PSI S und allen beteiligten Personen bekannt gewesen sei.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe seine in den §§ 35 Abs 1 in Verbindung mit 32 Abs 4 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verletzt.

Gemäß § 35 Abs 1 LDG 1984 hat der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben worden zu sein, den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.
Gemäß § 32 Abs 4 LDG 1984 hat der Leiter in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.

Im gegenständlichen Fall besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe gegen die in diesen Bestimmungen normierten Dienstpflichten verstoßen, indem er im Verdacht steht, trotz bestätigter Dienstfähigkeit ab 09.07.2016 (Beginn der Sommerferien) seit Schulbeginn (12.09.2016) während der Unterrichtszeit nicht in der Schule (VS X) anwesend zu sein ohne seine Abwesenheit unverzüglich gemeldet bzw. gerechtfertigt zu haben.

Feststeht nach Ansicht der Kommission, dass der Beschuldigte aufgrund der ärztlichen Bestätigung vom 13.07.2016 durch Dr. K seit 09.07.2016 dienstfähig ist, was auch vom Beschuldigten nicht bestritten wird, und keine weitere Krankmeldung erfolgt sei bzw. irgendeine die Abwesenheit seit 12.09.2016 rechtfertigende unverzügliche Meldung vorgelegt wurde.

Die in § 35 Abs 1 LDG 1984 geforderte „unverzügliche" Meldung und Rechtfertigung soll die für den reibungslosen Dienstbetrieb erforderliche Promptheit der behördlichen Reaktion auf den Ausfall des Mitarbeiters sicherstellen, wobei es für die Verwirklichung des Tatbildes nach § 35 Abs 1 LDG 1984 unerheblich ist, welche Folgen die Unterlassung einer unverzüglichen Meldung hat. Dieser Pflichtverstoß ist als Ungehorsamstatbestand zu betrachten, der weder den Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr erfordert und subsidiär als Verletzung der Gehorsamspflicht anzusehen ist. Um der Verpflichtung der „unverzüglichen" Meldung gerecht zu werden, hat die Meldung vor dem laut Dienstplan vorgesehenen Dienstantrittszeitpunkt zu erfolgen (VWGH 2002/12/0280 vom 22. 01. 2003; VwGH 95/09/0045 vom 07. 05. 1997).

Die Verantwortung des Beschuldigten in seiner Stellungnahme vom 21.10.2016, dass ein Dienstantritt derzeit nicht erfolgen könne, zumal ihm der Behördenwille dafür derzeit nicht rechtlich schlüssig erkennbar sei, ihm auch nicht schriftlich zugestellt worden sei

und er derzeit die fachliche und personelle Eignung im Sinne des § 4 LDG 1984 für einen Dienstantritt nicht besitze und diese Rechtfertigung seit Monaten PSI S und allen beteiligten Personen bekannt gewesen sei, war nach Ansicht der Kommission nicht geeignet, den Umstand der fehlenden unverzüglichen Meldung zu rechtfertigen bzw. den Vorwurf der ungerechtfertigten Abwesenheit zu entkräften.

Abgesehen davon, dass bei einer Meldung am 21.10.2016 nicht mehr von „unverzüglich" die Rede sein kann, ging die Kommission - wie bereits zu Spruchpunkt 2.a) erläutert - davon aus, dass es am 12.07.2016 im Landesschulrat für OÖ ein den Sachverhalt klärendes Gespräch mit dem Beschuldigten gegeben habe und die Dienstbehörde ihren Standpunkt zur vom Beschuldigten immer wieder vorgebrachten Nichteignung klar und deutlich zum Ausdruck gebracht habe, indem vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates HR E unmissverständlich zu verstehen gegeben worden sei, dass die Dienstbehörde davon ausgehe, dass er seine Schulleiterfunktion ausüben könne und somit seinen Dienst anzutreten bzw. zu leisten habe. Wie bereits erwähnt hat der Beschuldigte selbst in seinem Schreiben vom 13.07.2016 den Amtsführenden Präsident HR E im Rahmen des stattgefunden Gesprächs mit den Worten „Dienstbeginn, 13.7.2016, 8.00 Uhr!" und „Von unserer Seite aus hat er mit heutigem Tag die Kompetenzen..." zitiert, sodass dem Beschuldigten aus Sicht der Kommission eindeutig die Fähigkeit als Leiter zugesprochen wurde und der Wille der Schulbehörde, er solle seine Funktion als Schulleiter ausüben und seinen Dienst antreten, eindeutig erkennbar gewesen sein müsste.

Dass der Beschuldigte immer wieder seine vermeintliche Nichteignung als Rechtfertigungsgrund ins Spiel bringt und dies durch seiner Stellungnahme beigelegte Unterlagen, die insbesondere größtenteils einen Zeitraum vor dem für dieses Verfahren relevanten Zeitraum betreffen, zu belegen versucht, war nicht als Rechtfertigung seiner Abwesenheit zu sehen. Der Meinung des Beschuldigten, dass alleine der vorgebrachte Einwand der mangelnden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ausreicht, um eine nichterbrachte Dienstleistung zu rechtfertigen, ist entschieden die Absage zu erteilen. Dieser Umstand zeigt vielmehr die Protesthaltung des Beschuldigten und spiegelt die mangelnde Bereitschaft bzw. das mangelnde Bemühen des Beschuldigten, an der Situation selbst etwas zu ändern bzw. seine Fähigkeit zu verbessern, wider.

Aber selbst, wenn man dem Beschuldigten nach dem am 12.07.2016 im Landesschulrat für OÖ stattgefundenen Gespräch noch einen gewissen Grad an Unwissenheit zubilligen würde, was aber von der Kommission keinesfalls so gesehen wird, hätte er spätestens durch das Schreiben des Landesschulrates vom 15.09.2016, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass er aufgrund der Gesundmeldung mit 09.07.2016 als gesund gelte und seinen Dienst auszuüben bzw. seinen Dienstpflichten entsprechend nachzukommen habe, wissen können und auch müssen, dass er seine Schulleiterfunktion zu erfüllen und somit während der Unterrichtszeit an der VS X anwesend zu sein bzw. den Grund für eine Abwesenheit unverzüglich zu melden bzw. rechtfertigen habe.

Aufgrund dieser Ausführungen konnte nach Ansicht der Kommission der Verdacht, dass der der Beschuldige seinen in §§ 35 Abs 1 in Verbindung mit 32 Abs 4 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten nicht nachgekommen sei, nicht entkräftet werden.

Zu Spruchpunkt 2. (Der Beschuldigte sei verdächtig, er habe die ihm auf Grund seiner Funktion als Leiter obliegenden Pflichten nicht erfüllt, indem er an der am 08.09.2016 im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 Uhr stattgefundenen Leiterdienstbesprechung unentschuldigt nicht teilgenommen habe)

Laut der im Akt vorliegenden Unterlagen habe am 08. September 2016, wie traditionell üblich am Donnerstag in der letzten Ferienwoche, im Volkshaus D, L, N.weg 7, ab 09:00 die Leiterdienstbesprechung der Volksschulleiterinnen und Volksschulleiter stattgefunden. Der Termin sei auf der Homepage des Landesschulrates -Bildungsregion L - publiziert worden und die schriftliche Einladung von PSI S am 05.09.2016 per E-Mail an alle Volksschulen im Schulbezirk L ergangen. Der Beschuldigte habe an der Leiterdienstbesprechung nicht teilgenommen und auch keinen Grund für seine Abwesenheit gemeldet.

In seiner Stellungnahme vom 21.10.2016 zog sich der Beschuldigte im Wesentlichen wieder auf seine bereits zu den Spruchpunkten 2.a) und 2.d) ausgeführte Verantwortung zurück, indem er meinte, seinen Dienst nicht habe antreten können, zumal hinsichtlich seiner personellen und fachlichen Eignung schwerwiegende Mängel vorgelegen seien und er daher zum Zeitpunkt der Leiterdienstbesprechung keine Dienstpflichten rechtmäßig zu erfüllen gehabt habe oder es nicht besser gewusst habe und somit seine Dienstpflichten auch nicht vernachlässigen habe können.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe seine in den §§ 32 Abs 1 in Verbindung mit 35 Abs 1 LDG 1984 verankerten Dienstpflichten verletzt.

Gemäß § 32 Abs 1 LDG 1984 hat der Leiter die ihm aufgrund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und gemäß § 35 Abs 1 LDG 1984 den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden bzw. seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Im gegenständlichen Fall besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe gegen die in diesen Bestimmungen normierten Dienstpflichten verstoßen, indem er trotz Einladung zur Leiterdienstbesprechung bzw. Bekanntmachung des Termins auf der Homepage des Landesschulrates nicht an der Leiterdienstbesprechung am 08.09.2016 teilgenommen und seine Abwesenheit in keiner Weise unverzüglich gemeldet bzw. gerechtfertigt habe.

Unbestritten ist, dass die Teilnahme an einer Leiterdienstbesprechung unter anderem zu den einem Schulleiter aufgrund seiner Funktion obliegenden Pflichten zählt und somit die Teilnahme daran zur gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten gehört. Da vom Beschuldigten in seiner Stellungnahme keine Angaben gemacht wurden, dass ihm der Termin bzw. die Örtlichkeit der Leiterdienstbesprechung nicht bekannt gewesen sei, konnte die Kommission bei ihrer Entscheidung davon ausgehen, dass der Beschuldigte in Kenntnis des Termins nicht daran teilgenommen habe.

Zu der immer wieder gleichlautenden Verantwortung des Beschuldigten zum nicht erfolgten Dienstantritt und der damit verbundenen Nichtteilnahme an der Leiterdienstbesprechung weist die Kommission auf ihre Ausführungen zu den Spruchpunkten 2. a) und 2. d) hin, in denen diese die Ansicht vertreten hat, dass es dem

Beschuldigten nicht gelungen sei, den Vorwurf, dass ihm aufgrund der Gesundmeldung ab 09.07.2016 und dem am 12.07.2016 im Landesschulrat für OÖ stattgefundenen Gesprächs klar sein hätte müssen, dass er seinen Dienst auszuüben habe und allen mit seiner Funktion als Schulleiter verbundenen Dienstpflichten entsprechend nachzukommen habe, zu entkräften.

Da der Beschuldigte sonst keinen weiteren Rechtfertigungsgrund für seine Nichtteilnahme an der Dienstbesprechung vorgebracht hat, war er seiner Pflicht zur Teilnahme an der Leiterdienstbesprechung nicht enthoben, wodurch nach Ansicht der Kommission auch in diesem Spruchpunkt der Verdacht der Begehung einer Dienstpflichtverletzung zu bejahen war.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen erschien der Disziplinarkommission der Sachverhalt für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ausreichend geklärt.

Zusammensetzung des Disziplinar- und Leistungsfeststellungssenates gemäß §§ 9 Abs 3 in Verbindung mit 10 Abs 3 LDHG:

Vorsitzende:	Dr. U B (für HR Dr. P S)
rechtskundige Beamtin:	HR Dr. B T (für HR Dr. A L)
Landesschulinspektor:	LSI W S
Stellvertreter:	LSI F P
Lehrervertreter:	VD Dipl.-Päd. P P OL an NMS SR W B (für OL an NMS SR Dipl.-Päd. W W) OL der PTS Dipl.-Päd. D S
Stellvertreter:	VD OSR Dipl.-Päd. K F DPTS OSR Dipl.-Päd. B H

HR Dr. P S (als Vorsitzender), HR Dr. A L (als rechtskundige Beamtin) und OL an NMS SR Dipl.-Päd. W W (als Lehrervertreter) werden wegen geltend gemachter Befangenheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch oben genannte Mitglieder vertreten. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde sowie den Ablehnungsantrag von Mitgliedern des Disziplinarsenats vom 23. Dezember 2016, worin ua. ausgeführt wird.

„I. Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarsenats:

Diese Eingabe ist gleichzeitig auch ein begründeter Ablehnungsantrag gegen folgende Mitglieder des Disziplinarsenats:

Herrn Landesschulinspektor W S
Den Lehrervertreter OL der PTS Dipl.-Päd. D S
Die Stellvertreterin Frau VD OSR Dipl.-Päd. K F

Die Lehrervertreterin VD Dipl.-Päd. P P
Den Lehrervertreter OL an NMS W B
Frau Dr. B T
Frau Dr. U B
Herrn Landesschulinspektor F P

Auf die Begründung der Ablehnung in der Beschwerde zu II. wird verwiesen.

II. Beschwerde

Gegen den Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich vom 30.11.2016, GZ. I-DK-56/13-2016, zugestellt am 5.12.2016, erhebe ich durch meinen bevollmächtigten Vertreter in offener Frist

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht OÖ wegen Gesetzwidrigkeit und stelle die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge:

a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b. die Senatsmitglieder, wie angeführt, außer dem Stellvertreter Herrn DPTS OSR Dipl.-Päd. B H durch unparteiische und nicht involvierte, als ausstehende Personen, für diese Aufgabe bestellen; sowie
c. den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben, den Senat mit neuen Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, einberufen werden und die Frage, ob ein Disziplinarverfahren gegen L eingeleitet werden soll, in der neuen Zusammensetzung des Senates gem. § 91 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 zur Abstimmung gelangen; sowie
d. den unter b. angeführten Anklagepunkt wegen Verjährung nach § 72 LDG 1984 Punkt 1. und 2. nicht weiter verfolgen und zur Einstellung bringen; sowie
e. gegebenenfalls gem. § 92 Abs. 2 LDG die Zusammensetzung des neuen Senates einschließlich der Ersatzmitglieder neuerlich bekanntgeben.

Ergänzend wird bemerkt, dass gegen die Senatsmitglieder Frau HR Dr. A L und OL an NMS SR Dipl. Päd. W W wie hier angeführt, keine Befangenheit seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht wurde. Offensichtlich fühlten sich diese Personen aus eigenem Ermessen befangen, da der Schulleiter gegen den Obmann der Personalvertretung Herrn W am 12.2.2016 eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht und Frau HR Dr. L als zuständige Personalvertretungsaufsichtsbehörde diesen Fall zu behandeln hat, welcher noch aktiv anhängig ist. Diese Personen sind von ihrer Aufgaben im Senat vermutlich aufgrund von persönlich gefühlter Befangenheit zurückgetreten, was seitens des Schuldirektors befürwortet wird.

Begründung
Befangenheit von Landesschulinspektor W S

Am 12.7.2016 fand um 12.00 Uhr eine Sitzung im Büro des Präsidenten des Landesschulrates Herrn HR E statt. Es ging um den Dienstantritt von L als Schuldirektor der VS X. Bei dieser Sitzung waren unter anderen Personen auch Herr LSI S anwesend. Da sich der Schulleiter mit 11.7.2016 gesund gemeldet hat, wurde von Herrn Dr. Z, dem Juristen des Landesschulrates, die Frage in den Raum gestellt, wann L seinen Hausarzt Dr. L wegen der Gesundmeldung aufgesucht hat. Der Schuldirektor erklärte wahrheitsgetreu, dass die Gesundmeldung von Herrn Dr. L ausgestellt wurde, aber ohne Datum des letzten Tages der Arbeitsunfähigkeit und L selbst das Datum 8.7.2016 als letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit auf dem Original Formular eingesetzt hat, sich dabei nichts Besonderes gedacht hatte, da er sich völlig gesund fühlte um seinen Dienst anzutreten. Auch in der Vergangenheit wurde diese Vorgangsweise bereits unbeanstandet vorgenommen. Dieses Formular hat er dann am 8.7.2016 der Pflichtschulinspektorin per Mail Anhang übermittelt. Herr LSI S mischte sich dann in das Gespräch ein und meinte wörtlich: „Nicht der Hausarzt hat sie gesund gemeldet, sondern sie selber haben sich gesund gemeldet?"
L erklärte den Vorgang dann nochmals wahrheitsgetreu, ebenso, wie es tatsächlich war.
Bis heute weiß der Beschwerdeführer nicht, was ihm der Landesschulinspektor mit dieser Aussage unterstellen oder in einer präjudizierenden Form suggerieren wollte.
Er vermutet aber nichts Gutes, nachdem dieser Punkt auch im Disziplinarverfahren c) nun angeschuldigt wird.
Herr HR E ordnete danach wegen dieser Vorgangsweise auch eine Überprüfung des Hausarztes Herrn Dr. L durch einen Konsiliarfacharzt an, was so von ihm angekündigt wurde. Das offizielle Sitzungsprotokoll der gegenständlichen Sitzung vom 12.7.2016, woraus diese Aussagen ersichtlich sein müssten, wurde trotz schriftlichem Ersuchen des Beschwerdeführers im Remonstrationsantrag vom 13.7.2016, dem Schulleiter vom Landesschulrat nicht übermittelt und kann daher als Beweismittel hier nicht vorgelegt werden. Die Angaben Sen sich auf die Aussagen seines Begleiters und rechtsfreundlichen Vertreters, Herrn Dr. B, der diese Aussage auch gehört hat und bezeugen kann.
Tendenziös ist Herr Landesschulinspektor S Herrn L negativ gesinnt und besonders in dieser Frage voreingenommen, auch persönlich in die Angelegenheit involviert, parteilich und wird aus diesen Gründen als Mitglied des Senates abgelehnt.

Befangenheit von Herrn Landesschulinspektor F P

Im Schuljahr 2013/2014 wurden seitens der Landesschulinspektorin unter Abhaltung mehrerer Dienstbesprechungen mit L, wo auch Frau PSI Mag. S anwesend war, unter anderem die Vorfälle über die erforderliche vorübergehende Dienstzuweisung von Frau D an eine andere Schule gesprochen. Frau LSI P brachte bei diesem Gespräch die Person des Herrn LSI P, als ihren Vorgesetzten, ins Spiel. Sie meinte, sie hätte die Handlungsweise des Schuldirektors in dieser Angelegenheit auch mit Herrn Abteilungsleiter LSI P besprochen, ihm davon mitgeteilt und auch er hätte sich von dessen Handlungsweise in der Sache „D" darüber empört gezeigt, wie der Schulleiter agiert hat. Offensichtlich wollte Frau LSI P ihren Aussagen gegenüber L dadurch noch mehr Gewicht verleihen. Da eine Landesschulinspektorin nicht lügt, muss ich davon ausgehen, dass dieses Gespräch tatsächlich stattgefunden hat, somit war Herr

Abteilungsleiter LSI P in beratender und beeinflussender Weise in das Nichtbewährungsverfahren von L involviert. Es muss davon ausgegangen werden, dass seine Haltung zur Person L nicht neutral ist und tendenziös eher gegen ihn eingestellt war und ist, da ihn ein enges Arbeitsverhältnis mit seiner damaligen Kollegin Frau LSI P verband, er daher befangen und parteilich ist. Als stellvertretendes Senatsmitglied lehnt L ihn wegen Befangenheit und Parteilichkeit ab.

Befangenheit von Herrn OL der PTS Dipl. Päd. D S

Im Jahr 2010 hatte sich der Beschwerdeführer in den Bezirken L und F für mehrere Schulleiterstellen beworben. Es waren von ihm also zwei Assessment Centers zu absolvieren, eines für L und ein weiteres für F.
Herr S war zu dieser Zeit im Bezirk F DA Vorsitzender und hat dort mit Frau BSI S bei der Bewerbung des Beschwerdeführers um die Leiterstelle an der VS G in seiner Funktion mitgewirkt. (Beilage1) Herr S hatte die Vorstellrunde des Schulleiters zu organisieren und sollte dieser dann auch beiwohnen. Die Vorstellrunde bei den Eltern der VS G war am 15.4.2010, die Elternbeteiligung seiner Wunschschule VS X am 19.4.2010. Da er sich in G nicht als erste Adresse für seine Leiterbewerbung darstellen, den Eltern keine vorrangige Hoffnung auf den Leiter L machen wollte und sie dann enttäuschen hätte müssen, wenn er in L Leiter werden würde, erstellte er einen Brief, den Herr S in Vertretung von L den Eltern vorlesen sollte. (Beilage2)
In einem Telefonat hat er ihm die Umstände vorher auch noch persönlich erklärt, warum er am 15.4. nicht in G erscheinen wollte.
Herr S hat zugesagt, dass er die Information des Beschwerdeführers wunschgemäß den Eltern übermitteln würde. (Beilage2)
Wie L im Nachhinein von einer Mutter, die zufällig auch eine Lehrerkollegin von ihm und bei diesem Elterntreffen anwesend war, weil sie ihr Kind an der Schule hatte, erfahren hat, hat Herr S dort über den zukünftigen Leiter ein „negatives Bild gezeichnet", sinngemäß in der Form, er hätte sich als möglicher Schulleiter nicht einmal die Zeit genommen, persönlich zum Termin zu erscheinen, um sich bei den Eltern vorzustellen. Somit wurde das Nichterscheinen von L dadurch in unnötiger Weise in ein „besonders schlechtes Licht" gerückt, was der Beschwerdeführer ja durch seinen freundlichen Brief verhindern wollte. Schon ein Telefonat am 19.2.2016 mit Frau BSI S, ließ ihn deutlich spüren, dass er als Schulleiter im Bezirk F nicht sonderlich erwünscht wäre. Die Dame gab ihm keinen Gesprächstermin, damit er sich bei ihr persönlich vorstellen hätte können, es würde ihr genügen, wenn man sich beim Assessment Center sehen werde, so ihre Worte. Sie meinte noch, ob er vielleicht die Bewerbungen zurückziehen wollte und deswegen das Gespräch suchen würde.
Vom Leiter Assessment Center für den Bezirk F am 9.3.2010, hat der Schulleiter noch eine persönliche Mail-Aufzeichnung des Ablaufes. (Beilage3) Diese Aufzeichnung bekräftigt seinen Gesamteindruck. L hatte bei der Vorstellung ein kurzes Blackout, worauf Frau BSI S zu lachen begann und sich zu Herrn S umdrehte. Was das bedeuten sollte, möchte er nicht näher kommentieren, er wertete es damals nicht als ihm besonders wohlgesonnene Geste. Da L Schulleiter an der VS X wurde, habe er diese Vorgänge damals nicht weiter hinterfragt oder verfolgt. Sicher scheint jedoch, dass Herr S seiner Person nicht wirklich neutral gegenüber steht, tendenziös eher gegen ihn ist, daher befangen und parteilich. Als Senatsmitglied lehnt L ihn wegen Befangenheit und Parteilichkeit ab.

Befangenheit von Frau VD OSR Dipl. Päd. K F

Schon vor seiner Absetzung hatte L mit Frau VD F hin und wieder Kontakt, wenn es um dienstrechtliche Fragen ging, oder speziell auch in Angelegenheiten von dienstrechtlichen Fragen insbesondere auch im Falle von Frau G oder anderen schwierigen Lehrpersonen. Frau VD F war demnach in die Absetzungsgeschichte um L involviert, als rechtsberatende Person.
Nach einer Dienstbesprechung am 19.6.2014, in der der Schulleiter L die Leitung der VS X mündlich zurücklegte, sich dann krank meldete und vor Schulschluss seinen Dienst nicht wieder antrat, entschloss sich der Landesschulrat bereits am dritten Tage der ersten Schulwoche des nächsten Schuljahres, dem 11.9., ein Schulforum abzuhalten, was völlig unüblich ist. Aus diesem Grund musste bereits am Schulschluss, also noch vor den Ferien eine Einladung für das Schulforum erstellt werden, wo der Leiter krank war. In Abwesenheit des Schulleiters war dies die Aufgabe der Leiter Stellvertreterin Frau G S. Wie aus den Akten hervorgeht, war Frau VD F direkt an der Planung dieses Schulforums beteiligt, vor allem an der Formulierung der Einladungspunkte. Inwieweit sie auch rechtlich hinsichtlich des illegalen Schulforums beraten hat, ist dem Beschwerdeführer unklar, es liegt aber eine Wahrscheinlichkeit vor, dass sie sich auch geäußert hat. Dieses „illegale Schulforum" war in weiterer Folge dann der Hauptgrund, warum der Nichtbewährungsbescheid des Landesschulrates durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtshofes aufgehoben wurde. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die hier als Stellvertreterin genannte VD F als befangen gilt, da sie dadurch sachlich in der gesamte Causa um L mitgewirkt hat und in das Nichtbewährungsverfahren involviert war. Eine tendenziöse gegnerische Haltung gegenüber dem Beschwerdeführer kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden. Frau VD F hätte schon bei der Erstellung der Einladung zum illegalen Schulforum die Möglichkeit gehabt, die Fortentwicklung der damaligen Pläne des Landesschulrates in eine für L bessere Richtung beeinflussen zu können, was sie aber nicht getan hat. Aufgrund ihrer großen und langjährigen Erfahrung als hohe Gewerkschafterin und Volksschuldirektorin, hätte Sie das ausreichende Wissen dazu jedenfalls gehabt. Sie war also damals schon nicht auf der Seite von L. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch in den gegenständlichen Angelegenheiten um L parteilich gegen L ist. Als stellvertretendes Mitglied im Senat wird sie daher abgelehnt.

Befangenheit von Frau Dr. U B

Frau Dr. U B ist als eng bezeichneter dienstlicher und freundschaftlicher Kontakt vom Amtsdirektor des Landesschulrates Herrn HR Dr. P S zu vermuten. Von einem dienstlichen Naheverhältnis ist auszugehen, da diese im gleichen Stockwerk, drei Türen weiter, in unmittelbarer Nähe zu HR S arbeitet und Bedienstete der Amtsdirektion ist. (Beilage5, Seite8 und 9) Da Herr S in verschiedene Angelegenheiten in der Causa L involviert war und ist, ist ein Austausch über die Belange zwischen den beiden über L objektiv zu vermuten. (Verfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz - Stellungnahme HR Dr. S, Nichtbewährungsverfahren - Beraterfunktion, Akteneinsichtsverfahren nach dem Datenschutzgesetz - Aktenkonvolut vorhanden - kann zur Einsicht übermittelt werden) Aktuell zu den bereits vorliegenden Befangenheitsgründen kann ein hochaktuelles Verfahren genannt werden, wo es um die Geheimhaltung von persönlichen

Daten von L geht, was derzeit bei der Datenschutzbehörde anhängig ist. In Kürze wird in dieser Angelegenheit von L auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden. Da im unmittelbaren Arbeitsbereich ein Naheverhältnis besteht ist nicht auszuschließen, dass zwischen Herrn HR Dr. S und Frau Dr. B über den Fall L in anhängigen Angelegenheiten gesprochen wurde und wird, was sich nicht vermeiden lässt. Das Büro des Landesschulratsdirektors ist auch Einlaufstelle und Kanzlei sowie Informations- und Auslaufstelle wodurch es zwangsläufig zu Berührungspunkten hinsichtlich relevanter Akten zwischen diesen Personen über L kommen muss und im Rahmen des Disziplinarverfahrens kommen wird. Es besteht daher der begründete Verdacht, Frau Dr. B könnte sich bei ihrer Entscheidung von anderen als allein sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Von einer Parteilichkeit muss daher ausgegangen werden und Frau Dr. B wird als befangen abgelehnt.

Befangenheit von Frau Dr. B T

Frau Dr. B T arbeitet beim Amt der OÖ. Landesregierung in der Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft, Land OÖ. Sie bekleidet dort den Bereich Kinderbetreuung, Elementarpädagogik, soweit das aus dem Internet ersichtlich ist.
Damit ist sie durch ihren Arbeitsbereich in engen dienstlichen Kontakt zu verschiedenen Politikern wie Landeshauptmann Dr. J P (eine Amtshaftungsklage wurde von L eingebracht), den Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich, Herrn HR F E (mehrfache Anzeigen durch L, wegen Verdachtes des Amtsmissbrauches), mit dem sie Pressekonferenzen bestreitet (Beilage13), mit der Bildungslandesrätin Mag. D H (Beilage12 -sie bezeichnet den Landesschulrat als „abgeschottetes System") und dem Landeshauptmann Stellvertreter Mag. S (Beilagen) uva. Bescheinigen kann der Schuldirektor dies durch öffentliche Bekanntmachungen auf Websiten. (Beilage5 - S 10ff,15,16) L hat auch im Landhaus im Umfeld des Landeshauptmannes einen Bekanntheitsgrad durch die Versammlung am runden Tisch des Landeshauptmannes bei seiner vorübergehenden Dienstzuweisung an die VS XY per 8.4.2015 und der Einbringung einer Amtshaftungsklage beim Landeshauptmann für Oberösterreich erlangt, wodurch die Causa L in diesen Kreisen allgemeines Gesprächsthema ist. Der Stellvertreter des Landeshauptmannes Herr Mag. S, der sich auch im Bereich der Elementarpädagogik engagiert, steht sicher auch im dienstlichen Naheverhältnis zum Landeshauptmann und zu Frau Dr. T. Aufgrund dieser engen dienstlichen Kontakte zu hohen Politpersönlichkeiten, die eingehend mit der Causa L konfrontiert waren und sind ,geht der Schulleiter davon aus, dass bei diesen regelmäßigen Zusammenkünften auch über L geredet wurde. Umso mehr werden in der Zukunft hier auch Informationen über L aus den einzelnen Verfahren untereinander ausgetauscht werden. Besonders aber der Umstand, dass ihre Arbeitskollegin Frau Dr A L, die sie nun in diesem Disziplinarverfahren vertritt, auch noch in der gleichen Abteilung nämlich der Direktion Bildung und Gesellschaft arbeitet, somit ein enges und vermutlich befreundetes Arbeitsverhältnis besteht, belastet ihre Funktion im Senat hinsichtlich der Befangenheit nun schwer. Frau Dr. L hat nämlich ihre Funktion im gegenständlichen Verfahren wegen Befangenheit aus eigenem Antrieb zurückgelegt. Sie ist gleichzeitig auch Vorsitzende der Personalvertretungsaufsichtsbehörde wo sie derzeit eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Personalvertreter W W zu bearbeiten hat, was noch aktiv anhängig ist und von L betrieben wird. Aus diesem Grund hat auch Herr W W seine Funktion als Lehrervertreter im Senat in diesem Verfahren aus eigener Entscheidung zurückgelegt. Dem

Organigramm der Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft kann man entnehmen, dass die nachgeordnete Organisationsheit ua. die Geschäftsstelle des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen ist. (Beilage1) Die Leitung dieser Dienststelle hat Herr Dipl. Päd. W W inne, womit sich der Kreis schließt. Diese Person steht im dienstlichen Kontakt mit der Abteilung Bildung und Gesellschaft und neigte konsequent dazu, alle Anträge des Schulleiters abzulehnen, ihm keine Hilfestellungen zu leisten und er hat die arbeitsinspektoratlichen Belangen, die von L während seiner vorübergehenden Dienstzuweisung an die VS XY an ihn herangetragen wurden, nicht ernst genommen und nicht verfolgt. Daraus resultiert auch die anhängige Beschwerde gegen ihn. Es ist davon auszugehen, dass somit alle Bediensteten der Abteilung Bildung und Gesellschaft über die nicht alltäglichen Vorbringen von L Bescheid wissen, darüber reden und eine Meinung haben, da ein enges dienstliches Verhältnis zu Herrn W W aus den beschriebenen Gründen angenommen werden muss.
Es besteht daher der begründete Verdacht, Frau Dr. T könnte sich bei ihrer Entscheidung im Senat von anderen als allein sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Von einer Parteilichkeit muss daher ausgegangen werden und Frau Dr. T wird als befangen abgelehnt.

Befangenheit von den Lehrervertretern VD Dipl.-Päd. P P und OL an NMS SR W B

Bei der Recherche des Beschwerdeführers fallen zwei Sachverhalte augenscheinlich auf. Beide Personen sind Mitglieder des Zentralausschusses A. Dort besteht mit Sicherheit ein enges dienstliches und freundschaftliches Arbeitsverhältnis auch zu den anderen Mitgliedern des Zentralausschusses. (Beilage5 - Seite 1ff) Sieht man sich den Personenkreis des A an, weiß man, dass diese Personen sämtliche Ersuchen des L um Hilfestellung in dienstrechtlichen Angelegenheiten immer abgelehnt oder ignoriert haben. Besonders hebt hier der Schulleiter das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission hervor, in dem den Vorsitz Frau F G inne hatte. Auch die Personen W, K und S habe sicher tendenziös negative Aussagen über den Schulleiter parat. Diese Art der möglichen negativen Beeinflussung trifft auch für Herrn B zu.
Gleichzeitig ist Frau VD P von der Landesregierung bestelltes Ersatzmitglied im Kollegium des Landesschulrates als Lehrervertreterin an zweiter Stelle gereiht, gleich hinter Herrn D S. Dort hat sie sicher auch dienstliche Kontakte mit dem Landeshauptmann Dr. P, dem Landeshauptmann Stv. Mag. S und dem Präsidenten des Landesschulrates HR E zu pflegen, wo negative Beeinflussung über L vermutlich stattfinden wird. Beamtete Mitglieder mit beratender Stimme sind in diesem Gremium Herr Dr. S, Herr LSI P und Herr LSI S. Wenn man davon ausgeht, dass diese Personen einem gemeinsamen „Kollegium" angehören und auf verschiedene Art und Weise in die Causa L involviert sind, ist eine gegenseitige negative Beeinflussung anzunehmen. Es besteht die Gefahr, dass vor allem das ehemalige Senatsmitglied, Herr Dr. S, der als Amtsleiter des Landesschulrates in engem dienstlichen und freundschaftlichen Kontakt zu seinem Kollegium steht, Frau P bei ihren Entscheidung beeinflussen könnte, sodass sie sich von anderen als allein sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen würde.
Eine konkrete dienstliche Nahebeziehung darf zwischen den beiden Personen P und B angenommen werden. (Beilage9) Wie man dem Artikel entnehmen kann, hat der DA Vorsitzende Herr B mit P P viele angekündigte Schulbesuche durchgeführt. Es liegt zwischen den beiden ein enges und freundschaftliches dienstliches Verhältnis vor. Auf der Seite 2 ist dann von gemeinsamen Sprechtagen die Rede. Von einer Nahebeziehung wo

man Inhalte über L austauscht und sich gegenseitig zum Nachteil von L beeinflusst muss ausgegangen werden. Die beiden Personen werden als befangen abgelehnt.

Mein Rechtsanspruch auf Beteiligung unbefangener Mitglieder der Disziplinarkommission gründet sich auch auf Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Für die Ablehnung und Befangenheit genügt bereits der bloße Anschein der Befangenheit. Die Voraussetzungen für einen begründeten Ablehnungsantrag liegen allesamt vor. Auch wegen der Schwere der zu erwartenden Sanktionen gegen die Person des Schulleiters möge seinem Antrag stattgegeben werden.

Verjährung gem. § 72 LDG 1984

Zum Anklagepunkt Spruchpunkt 2. b) bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Angelegenheit betreffend die Aufforderung zur Befundvorlage des Hausarztes gem. § 72 LDG 1984 verjährt ist. Der § 72 besagt im Punkt 1, dass ein Landeslehrer wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden darf, wenn gegen ihn nicht nach Punkt 1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung, der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist und nach Punkt 2 daraus resultierend weder eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet f§ 92) wurde.

Das Disziplinarverfahren wurde seitens der Behörde am 30.11.2016, zugestellt am 5.12.2016, eingeleitet. Zu diesem Termin ist dem vorläufig richtig zusammengestellten und vermuteten unbefangenen Senat dieser Anklagepunkt zur Kenntnisnahme und zur Beschlussfassung von der Behörde vorgelegt, sowie das Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Die Behörde spricht hier demnach von Aktenvorgängen, die längst verjährt sind um in einem Disziplinarverfahren verfolgt zu werden. Mit Schreiben vom 14.10.2015 (Beilage14) wurde der Beschwerdeführer erstmals von Dr. K aufgefordert einen Krankenbefund per Mail einzuschicken. Mit Schreiben vom 4.11.2015 ist der Schuldirektor der Aufforderung wunschgemäß nachgekommen. (Beilage15, Beilage16) Mit Schreiben vom 3.12.2015 wurde seitens des Landesschulrates eine geplante Überprüfung der Dienstfähigkeit durch das B bekannt gegeben, worin neuerlich die Befundvorlage gefordert wurde. (Beilage17) Am 12.1.2016 fand die neuropsychiatrische Begutachtung statt. Es wurden vom Beschwerdeführer keinerlei weiteren Befunde des Hausarztes mitgebracht, was weder vom B noch vom Landesschulrat in der weiteren Folge beanstandet, bzw. disziplinarrechtlich geahndet wurde. (Beilage18) Der Schuldirektor ist somit auch seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nachgekommen und zur amtsärztlichen Untersuchung pünktlich erschienen. Mit Schreiben vom 7.3.2016 wird eine neuerliche amtsärztliche Begutachtung für April angekündigt und der der Landesschulrat fordert in diesem Schreiben (Beilage19) den Schulleiter zum wiederholten Male auf, nunmehr für den Krankenstand vom 29.2.2016 die zugrundeliegenden Befunde des Hausarztes Dr. L bei dieser Untersuchung vorzulegen. Von den Befunden für den Krankenstand vom 14.9.2015 bis 25.2.2016 war nun keine Rede mehr, diese Angelegenheit schien mit der Übermittlung des Gutachtens von Dr. L mit Schreiben vom 4.11.2015 an Dr. K erledigt gewesen zu sein. Wenn die Behörde im Spruchpunkt 2. b) nun vorwirft, der Beschwerdeführer werde verdächtigt, er sei der Aufforderung des Landesschulrates, nachdem er von 14.9.2015 bis einschließlich 25.2.2016 und seit

29.2.2016 bis einschließlich 8.7.2016 aus Krankheitsgründen an der Dienstleistung gehindert gewesen sei und er hätte zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit dem amtssachverständigen Arzt den aktuellen medizinischen Befund nicht vorgelegt, so ist das unrichtig. Wie mit den beiliegenden Schriftstücken bewiesen wird, hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4.11.2015 ein ärztliches Gutachten seines Hausarztes Herrn Dr. K nachweislich per Mail vorgelegt. Des Weiteren wurde er am 12.1.2016 beim B auf Dienstfähigkeit persönlich untersucht, womit er seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist und auch keine disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet wurden. Dass der Schulleiter keine weiteren Befunde vorlegen werde ist seit dieser Zeit dem Landesschulrat bekannt und hat dieser dem Schuldirektor seine vermuteten dienstrechtlichen Verfehlungen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist im § 72 LDG 1984 vorgeworfen, bzw. disziplinarrechtlich verfolgt.

Das Anliegen ist daher ex lege verjährt und nicht mehr zu verfolgen. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde am 6. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt und dazu insbesondere die der Befangenheit bezichtigten Mitglieder der in Rede stehenden Disziplinarkommission als Zeugen geladen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

I.5.1. Zunächst kann festgehalten werden, dass gegen den Sachverhalt, der den im angefochtenen Bescheid angeführten einzelnen Tatvorwürfen in der Form des Verdachts zu Grunde liegt, in der Beschwerde keinerlei Einwände erhoben wurden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann also auf die diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellungen im angefochtenen Beschluss (vgl. Punkt I.1.1. dieses Erkenntnisses) verwiesen werden. Die in Vorwurf 2b von der Beschwerde thematisierte Frage der Verjährung gründet nicht auf einer Sachverhaltsdarstellungsdifferenz, sondern bildet ausschließlich eine zu klärende Rechtsfrage.

I.5.2. Betreffend postulierter Befangenheit sämtlicher Mitglieder der in Rede stehenden Disziplinarkommission konnte der Sachverhalt wie folgt erhoben werden:

Frau Dr. B, der der Bf nicht persönlich bekannt ist, war im Dezember 2015 lediglich einmal als rechtskundiges Mitglied der Gleichbehandlungskommission mit einer Eingabe des Bf befasst, wobei sie aber keinerlei schriftliche Stellungnahme abgab bzw. die zu klärende Frage nicht ein emotional einschneidendes Geschehen für sie bildete. Sie ist beim Landesschulrat nicht im Bereich der Landeslehrer tätig und unterlag auch keinerlei beeinflussender Kontaktaufnahme von Seiten führender Repräsentanten des Landesschulrates, des Landes Oberösterreich oder des Zentralausschusses der Personalvertretung.

Frau Dr. T ist Leiterin der Gruppe Kinderbetreuung in der Direktion Bildung beim Amt der Oö. Landesregierung. Diese Gruppe ist getrennt vom Bereich Schulen. Frau Dr. T ist der Bf persönlich unbekannt, und sie hatte auch bisher keinerlei dienstlichen Kontakt zu ihm bzw. war sie an keinem Verfahren ihn betreffend beteiligt. Es erfolgte keinerlei Kontaktaufnahme in dieser Angelegenheit von Seiten des Landeshauptmannes Dr. P, des Landeshauptmann-StV. Mag. S, deren Regierungsbüros, des Landesschulrates für Oberösterreich oder Zentralausschusses für Landeslehrer.

LSI S ist beim Landesschulrat für Oberösterreich in fachlicher Hinsicht für Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen, in regionaler Hinsicht ua. für die Bildungsregion L zuständig. Er ist nicht unmittelbarer Vorgesetzter der Volkschuldirektoren, da diese Funktion von den Pflichtschulinspektoren ausgeübt wird. Er traf mit dem Bf bei einer Dienstbesprechung am 12. Juli 2016, der ua. auch der amtsführende Präsident des Landesschulrates beiwohnte, zusammen, wobei er die Tatsache hinterfragte und ablehnend kommentierte, dass der Bf das Datum einer Gesundschreibung selbst eingesetzt hatte. Im September 2016 begleitete er die zuständige Pflichtschulinspektorin – auf deren Wunsch hin – an die VS X in L, wo der erwartete Dienstantritt des Bf nicht erfolgte. Es gab keinerlei Kontaktaufnahme von Seiten des Landes Oberösterreich, der Repräsentanten des Landesschulrates oder des Zentralausschusses.

Frau VD P kennt den Bf nicht persönlich, unterlag auch keinerlei beeinflussender Kontaktaufnahme durch Repräsentanten des Landes, des Landesschulrates bzw. des Zentralausschusses in der fraglichen Angelegenheit. Als vertretendes Mitglied im Kollegium des Landesschulrates war sie nie mit den Vorkommnissen rund um den Bf betraut. Sie war ebenfalls Mitglied der Gleichbehandlungskommission im Spätherbst 2015, was sie allerdings nicht zu einer tendenziös-negativen Einstellung dem Bf gegenüber führte.

SR B, der als Lehrervertreter des Bezirks V (nicht freigestellt) fungiert, kennt den Bf persönlich nicht und war bisher auch nicht in die dienstlichen Vorkommnisse rund um dessen Person involviert. Er unterlag zudem keinerlei beeinflussender Kontaktaufnahme von Seiten des Landes, des Landesschulrates oder des Zentralausschusses.

OL S kennt den Bf seit dem Jahr 2010 persönlich, als er im Rahmen seiner Tätigkeit im Dienststellenausschuss für den Bezirk F mit Leiterbewerbungen des Bf befasst war. Im Rahmen eines Elternvertreter – Lehrerforums verlas er einen Brief des Bf, der zu diesem Termin nicht persönlich erschien, wobei er diesen Umstand nicht abfällig oder negativ kommentierte. Der Bf war in die Vorkommnisse rund um die Person des Bf ab dem Jahr 2014 nicht involviert und unterlag auch keinerlei Kontaktaufnahme durch Repräsentanten des Landes, des Landesschulrates oder des Zentralausschusses.

I.5.3. Sämtliche Kommissionsmitglieder sehen persönlich ihre volle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im in Rede stehenden Verfahren – auch trotz der medialen Berichterstattung – als gewährleistet an.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnten die vernommenen Zeugen sämtlich glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass sie dem Bf nicht mit einer tendenziös-negativen Haltung gegenüberstehen, dass es keinerlei Beeinflussungsversuche ihnen gegenüber von welcher Seite auch immer gegeben hatte und dass auch keinerlei Situationen vorgefallen waren, aufgrund derer eine persönlich negative Haltung resultieren hätte müssen. Auch traten keine Umstände – wie vom Bf postuliert und vermutet - zu Tage, die ein besonderes Naheverhältnis einer der Zeugen bzw. Zeuginnen zu den bisher mit den Vorkommnissen rund um die Person des Bf betrauten Repräsentanten erhärten ließen. Weiters waren die jeweiligen Angaben betreffend die Unbeeinflusstheit durch mediale Berichterstattung nachvollziehbar.

II.2. Im Gegensatz dazu überstiegen die dargelegten Schlussfolgerungen des Bf in der Verhandlung betreffend verschiedentliche auf die Kommissionsmitglieder ausstrahlende Beeinflussung durch Repräsentanten des Landes Oberösterreich, des Landesschulrates für Oberösterreich sowie der Personalvertretung nicht das Stadium bloßer Vermutung. In keinem Fall konnte der Bf zudem - nachvollziehbar – eine ihm tendenziös-negative persönliche Disposition eines der Kommissionsmitglieder aufzeigen, die eine unparteiliche Haltung im in Rede stehenden Disziplinarverfahren nach sich ziehen würde.

II.3. Schlussendlich ist noch anzumerken, dass die jeweiligen – von den Zeugen bzw. Zeuginnen geschilderten – dienstlichen Aufgaben völlig glaubhaft dargestellt wurden.

III.

III.1. Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. I Nr. 119/2016, lauten – auszugsweise – wie folgt:

Disziplinaranzeige
§ 78. (1) Der Vorgesetzte hat jeden begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung unverzüglich zu melden, wenn nach seiner Ansicht eine Belehrung oder Ermahnung nicht ausreicht.
(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und bei Verdacht einer Dienstpflichtverletzung Disziplinaranzeige an die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständige Behörde zu erstatten. Dies gilt nicht,
1. wenn mit einer Belehrung oder Ermahnung des Landeslehrers das Auslangen gefunden werden kann,
2. wenn eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen wird,
3. solange nach Abs. 4 vorzugehen ist

oder

4. wenn nach Abs. 5 vorzugehen ist.

(2a) Eine Belehrung oder Ermahnung ist der Landeslehrperson nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Landeslehrperson darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Landeslehrperson in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.
(3) Eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, dem Beschuldigten unverzüglich zuzustellen. Ferner ist die Disziplinaranzeige auch dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, sofern dieser landesgesetzlich vorgesehen ist.

Einleitung
§ 92. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.
(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der landesgesetzlich hierfür berufenen Behörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.
(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

(4) Von der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sind der Landeslehrer und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 - Oö. LDHG 1986 -, LGBl.Nr. 18/1986 idF LGBl.Nr. 11/2015 lauten – auszugsweise – wie folgt:

§ 9
Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission
(1) Beim Landesschulrat wird für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen eine Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.
(2) Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission ist zuständig für
a) die Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß § 66 LDG 1984, wenn die Stellungnahme der Landeslehrerin bzw. des Landeslehrers nach § 64 LDG 1984 oder die beabsichtigte Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde vom Leiterbericht abweicht;
b) die Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984, sofern nach diesem Gesetz - hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhang mit § 80 Abs. 3, 4 und 5 LDG 1984 - nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist.

(3) Der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gehören an:
a) die Amtsführende Präsidentin bzw. der Amtsführende Präsident des Landesschulrats oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor des Landesschulrats oder im Fall deren bzw. dessen Verhinderung eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter des Landesschulrats, die bzw. der von der Amtsführenden Präsidentin bzw. vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats bestimmt wird, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
b) die zuständige Landesschulinspektorin bzw. der zuständige Landesschulinspektor oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter oder im Fall deren bzw. dessen Verhinderung die zuständige Pflichtschulinspektorin bzw. der zuständige Pflichtschulinspektor;
c) eine bzw. ein vom Landeshauptmann bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. bestellter rechtskundiger Bediensteter des Amts des Landesschulrats oder des Amts der Landesregierung oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin oder in gleicher Weise bestellter Vertreter;
d) je nach der Verwendung der bzw. des vom Verfahren betroffenen Landeslehrerin bzw. Landeslehrers drei Vertreterinnen bzw. Vertreter
   aa. der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen sowie an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen oder
   bb. der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für Berufsschulen.

§ 10
Bestellung der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter,
Funktionsperiode der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie ihre Ersatzmitglieder in der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission werden auf Grund eines Vorschlags des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen von der Landesregierung bestellt.
(3) Für jede gemäß Abs. 1 und 2 bestellte Lehrervertreterin bzw. für jeden gemäß Abs. 1 und 2 bestellten Lehrervertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jede Lehrervertreterin und jeder Lehrervertreter kann im Senat von jedem Ersatzmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Für die Teilnahme des Ersatzmitglieds an den Sitzungen hat die verhinderte Lehrervertreterin bzw. der verhinderte Lehrervertreter selbst zu sorgen.
[...]
(10) Die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes gemäß § 68 und § 91 Abs. 2 LDG 1984 selbständig und unabhängig.

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des AVG lauten – auszugsweise – wie folgt:

Befangenheit von Verwaltungsorganen
§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

III.2.1. Im vorliegenden Fall wendet der Bf zunächst ein, dass der Beschluss der in Rede stehenden Kommission alleine schon daran leide, dass deren jeweilige Mitglieder befangen (gewesen) seien. Es soll daher zunächst auf diesen Punkt eingegangen werden.

Es steht außer Zweifel, dass die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig sind. Soweit sie ihre Funktion als Kommissionsmitglieder wahrnehmen, sind sie somit nicht an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Eine Sicherung der Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder leisten auch jene Bestimmungen, wonach diese für eine im Vorhinein festgelegte Funktionsperiode zu bestellen sind. Durch die Ausnehmung von der

Gehorsamspflicht wird die Kommission zwar nicht zu einem Gericht iSd B-VG, sie entspricht jedoch aufgrund der Stellung ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Dauer ihrer Funktionsperiode den Erfordernissen für Tribunale iSd Art 6 EMRK (vgl zum Ganzen *Kucsko-Stadlmayer,* Das Disziplinarrecht der Beamten[4] 410).

Die allgemeine Regelung des § 7 AVG über die Amtsenthaltung bei Befangenheit gilt auch für die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission. Ihre Mitglieder haben sich demnach der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Das Wesen der Befangenheit liegt in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive durch eine bestimmte, in die Entscheidungsfindung eingebundene physische Person. Das Vorliegen einer Befangenheit hat der Beamte selbst zu beurteilen; er hat nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden, inwieweit im bei Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht (vgl dazu *Kucsko-Stadlmayer,* Disziplinarrecht[4] 436). Keine Befangenheit hat der VwGH etwa darin gesehen, dass Senatsmitglieder im PTA-Bereich „gleichzeitig als Beamte der Unternehmenszentrale in leitender Stellung für die Erreichung der Unternehmensziele verantwortlich“ waren (vgl VwGH vom 20. März 2002, Zl 2001/09/0214).

Maßgeblich für die Befangenheit iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vgl zB VwGH vom 28. Mai 1979, Zl 1504/77, und vom 16. Juni 1992, Zl 92/09/0120), sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl VwGH vom 29. November 2000, Zl 98/09/0204; 12. November 2012, Zl 2011/06/0202). Im Rahmen der Garantie eines Tribunals iSd Art 6 MRK ist eine Befangenheit iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG jedenfalls in verfassungskonformer – und unionsrechtskonformer – Interpretation schon immer dann anzunehmen, wenn einem Organwalter auch nur der äußere Anschein der Unparteilichkeit mangelt (siehe dazu *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 7 Rz 14).

Eine Befangenheit nach § 7 Abs 1 Z 3 AVG ist nicht schon deshalb zu bejahen, weil das Verwaltungsverfahren auf Grund der Anzeige des betreffenden Organwalters (vgl VwGH vom 29. November 2000, Zl 98/09/0204) oder eines Vorgesetzten (vgl VwGH vom 26. Juni 2012, Zl 2011/09/0197) eingeleitet wurde.

Allgemein kann – abgesehen von § 7 Abs 1 Z 4 AVG – aus einer rechtmäßig ausgeübten amtlichen Tätigkeit, wie etwa daraus, dass ein Organwalter schon in einem anderen Verfahren derselben Partei entschieden hat (VwGH vom 31. März

1992, Zl 92/04/0003), allein keine Befangenheit abgeleitet werden. Personen, die auf Grund ihres Berufes einen gewissen Sachverstand in ihre Organfunktion mit einbringen, sind keinesfalls schon deshalb befangen, weil eine Entscheidung ihr Fachgebiet berührt (VwGH vom 25. September 1990, Zl 90/05/0079).

III.2.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den durchgeführten Sachverhaltserhebungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass keines der an der Beschlussfassung beteiligten Kommissionsmitglieder eine negative Voreingenommenheit dem Bf gegenüber aufweist. Keine der in Frage kommenden Personen sieht sich zudem persönlich in einer unparteilichen Ausübung der Funktion tangiert. Gegenteiliges konnte im Übrigen auch in der Verhandlung nicht festgestellt werden (vgl. dazu die Beweiswürdigung unter Punkt II.1. dieses Erkenntnisses).

III.2.3. Einen weiteren Aspekt bildet die oa. Anscheinsbefangenheit, die im ggst. Fall ebenfalls zu erörtern ist.

Dabei ist vorweg anzumerken, dass sämtliche Personen einen mehr oder weniger ausgeprägten dienstlichen Bezug zum Schulbereich im Allgemeinen aufweisen. Gerade das ist aber gemäß §§ 9f. Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz vom Legislator intendiert, der in diesen Bestimmungen die Zusammensetzung derartiger Disziplinarkommissionen regelt. Im Sinne des oa. Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes: VwGH vom 25. September 1990, Zl 90/05/0079 erscheint dies aber auch nicht problematisch. Nun ist aber festzustellen, dass im vorliegenden Fall offensichtlich darauf geachtet wurde, dass aus dem zur Verfügung stehenden Personenkreis solche ausgewählt werden, die einen möglichst geringen dienstlichen Nahebezug zum Beschwerdeführer aufweisen.

Anzuführen ist hier die Funktion der Vorsitzenden, die in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mit Angelegenheiten von Landeslehrern betraut ist oder die Funktion der rechtskundigen Beamtin des Amtes der Landesregierung, deren berufliche Aufgabe die Leitung der Gruppe Kinderbetreuung darstellt.

Auch gegen die Bestellung der – gesetzlich vorgesehenen – Lehrervertreter kann es keinerlei zulässigen Einwand geben.

Dass zwei Kommissionsmitglieder in ihrer beruflichen Funktion im Rahmen einer Gleichbehandlungskommission mit einer Eingabe des Bf im Jahr 2015 befasst waren, bietet per se ebenfalls keinen Anhaltspunkt für eine Anscheinsbefangenheit (vgl. VwGH vom 31. März 1992, Zl 92/04/0003).

Vom Bf wird weiters moniert, dass ein Kommissionsmitglied im Rahmen einer Dienstbesprechung beim amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates nicht nur anwesend war, sondern erst durch sein Nachfragen ein nunmehriger

Tatvorwurf offenbar wurde. An dem Umstand, dass der in Rede stehende Landesschulinspektor nicht nur die Frage nach der Originalität der Datumseintragung durch den die Gesundmeldung des Bf bestätigenden Arztes hinterfragte, sondern die Antwort des Bf auch dahingehend kommentierte, dass eine solche Vorgangsweise nicht rechtens sei, ist unbestritten. Allerdings kann – mit Blick auf die oben angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 29. November 2000, Zl 98/09/0204) – darin kein Indiz für eine nachträgliche Befangenheit - im Sinne des äußeren Anscheins einer Parteilichkeit - erkannt werden, zumal überdies die Tatsache, dass der Bf selbst das Datum eintrug, nicht angezweifelt bzw. bestritten ist und daraus jedenfalls keinerlei persönliche Voreingenommenheit resultiert, die auf einer besonderen emotionalen oder parteilichen Feststellung basieren könnte. Der betreffende Landesschulinspektor war zudem nicht in die verschiedenen medial publizierten Vorkommnisse rund um den Bf persönlich involviert. Auch ist er nicht einmal unmittelbarer Vorgesetzter des Bf. Eine Anscheinsbefangenheit kann hier sohin nicht erkannt werden.

III.2.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einwand der Befangenheit der Mitglieder der beschlussfassenden Disziplinarkommission nicht zielführend erhoben werden kann. Die ursprünglich in der Beschwerde monierte Befangenheit von an der Beschlussfassung nicht beteiligten Ersatzmitgliedern wurde in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten, jedoch festgestellt, dass eine derartige Befangenheit im Fall, dass eines der vertretenden Mitglieder in die Beschlussfassung künftig involviert sei, geltend gemacht werde. An dieser Stelle ist jedoch – aufgrund der Beschwerdeeinschränkung – nicht weiter einzugehen.

III.3.1. Außer der Befangenheit der Mitglieder der Disziplinarkommission wendet der Bf in seiner Beschwerde inhaltlich gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens lediglich ein, dass der - in Spruchpunkt 2b des Einleitungsbeschlusses angeführte - Tatvorwurf bereits der Verjährung unterliege. Gegen die anderen Tatvorwürfe bestehen offenbar keinerlei Bedenken von Seiten des Bf, zumal diese in der Beschwerde nicht thematisiert werden. Auch aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich stellen sich die jeweiligen Sachverhalte dermaßen dar, dass sie geeignet sind einen begründeten Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen zu bilden, ohne dass hier einem Disziplinarverfahren präjudiziell vorgegriffen werden soll.

III.3.2. Gemäß § 72 Abs 1 Z 1 LDG darf ein Landeslehrer wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen

Behörde zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

In Spruchpunkt 2 b) des Einleitungsbeschlusses vom 30.11.2016 wird der Bf verdächtigt, den schriftlichen Aufforderungen des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.07.2016, 21.07.2016 und 30.08.2016, dem zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit bzw. des Krankenstandes beauftragten amtssachverständigen Arzt aktuelle medizinische Befunde seines Hausarztes innerhalb von zwei Wochen, nach Fristerstreckung bis 10.08.2016 bzw. nach einer weiteren Fristerstreckung bis längstens 09.09.2016 vorzulegen, nicht nachgekommen zu sein.
Nach erfolgter Fristerstreckung bis 09.09.2016 der Aufforderung zur Vorlage der Befunde durch den Bf, entsprach jener nicht. Die Dienstbehörde erlangte also zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2b) des Einleitungsbeschlusses zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung. Der Einleitungsbeschluss erfolgte nachweislich am 30.11.2016 (dem Bf am 05.12.2016 zugestellt). Die - in § 72 Abs 1 Z 1 LDG verankerte sechs monatige - Verjährungsfrist erstreckt sich noch bis zum 09.03.2017. Der Beschwerdeeinwand ist sohin aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die vom Bf herangezogene Ereigniskette, die allerdings weit in die Vergangenheit zurückreicht, betrifft Sachverhaltselemente, die bei der konkreten Beurteilung des in Spruchpunkt 2b verankerten Tatvorwurfes als irrelevant erachtet werden müssen. Allenfalls lässt sich dazu feststellen, dass auch diese – wenn auch hier nicht aktualisierbar – Vorlagen medizinischer Gutachten und Befunde betreffen, die schon damals vom Bf abgelehnt wurden. Die im vorliegenden Tatvorwurf relevierten Ereignisse stehen aber für sich alleine gesehen. Sogar, wenn man dies verneinen würde, käme man zu dem Schluss, dass es sich hiebei um ein fortgesetztes Delikt handeln würde, weshalb für den Beschwerdeführer auch dann nichts gewonnen wäre.

III.4. Es ist also im Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerdevorbringen nicht dazu geeignet sind, den angefochtenen Rechtsakt mit Rechtswidrigkeit zu belegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree